



Validierung der Gemeinderatswahlen vom 21. Mai 2017

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf § 119 Buchstabe d des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (BGS 113.111), beschliesst:

1. Von den Ergebnissen der Erneuerungswahlen des Gemeinderates vom 21. Mai 2017, publiziert gleichentags im Anschlagkasten, wird Kenntnis genommen.
2. Innerhalb der 3-tägigen Beschwerdefrist (§ 160 GpR) wurde keine Beschwerde erhoben.
3. Das Wahlprotokoll wird genehmigt und die Gemeinderatswahlen werden validiert.

Gemäss § 37 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde anerkennt die Bürgergemeinde den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen als ihren eigenen.

Egerkingen, 14. Juni 2017

Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Egerkingen
Gemeinderat und Bürgerrat